

Stand 02.12.2011

GAK

22. FEB. 2012

Grazer Athletiksport-Klub-Fußball

Statuten 2011

I. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „GAK, Grazer Athletiksport-Klub-Fußball“ abgekürzt „GAK“.

Er hat seinen Sitz in Graz. Die Vereinsfarben sind rot-weiß. Ergänzungen durch Anführung von Sponsorennamen sind zulässig.

Der Gebrauch der männlichen Schreibweise für Funktionsbegriffe dient lediglich der Vereinfachung und bezieht sich selbstverständlich auch auf Frauen.

II. Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Pflege, Organisation, Verbreitung und Förderung des Fußballsports, insbesondere im Bereich Nachwuchs- und Spitzensfußball. Zu diesem Zweck ist der GAK auch berechtigt, sofern es dem Vereinszweck dienlich ist bzw. für die Erreichung des Vereinszweckes erforderlich ist, Beteiligungen an anderen Unternehmen im Form von Aktien oder Anteilen an Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften einzugehen oder Zweigvereine zu bilden, sofern die Gemeinnützigkeit des Vereinszweckes bzw. der angestrebten Vereinsziele erhalten bleibt und zuvor in der Generalversammlung beraten und beschlossen wird.

III. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch nachstehend angeführte ideelle und materielle Mittel erreicht werden:

a) ideelle Mittel

Durch regelmäßige Übungen, durch Teilnahme an Wettkämpfen und durch diese Zwecke fördernde Veranstaltungen jeglicher Art, sowie durch ehrenamtliche Mitarbeit, sei es als Funktionäre, Helfer in der Organisation des Vereins und ehrenamtliche Hilfe im Rahmen von Veranstaltungen.

b) finanzielle Mittel

Diese werden unter anderem aufgebracht:

- durch die von der Generalversammlung zu bestimmenden Mitgliedsbeiträge
- durch Zuwendung der Mitglieder und von dritter Seite (wie zB auch Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnisse, Spenden, Subventionen, etc.)
- durch die Erträgnisse, sonstige Zuwendungen und Erlöse aus Veranstaltungen des Vereins
- durch Sponsoren

- durch Beihilfe aus öffentlichen Mitteln
- durch Erträgnisse aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften
- durch Erlöse aus Veranstaltungen von nationalen und internationalen Fußballspielen und Vermarktung aller damit verbundenen Rechte.
- durch Erlöse aus Spielertransfers
- durch sonstige Einnahmen (wie zB durch Erlöse aus Werbeeinnahmen und Fanartikelverkauf, Aktionen der Fanklubs, etc.)

IV. Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen. Jugendmitglieder sind ordentliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit durch finanzielle Mittel oder durch ein spezielles Engagement fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

V. Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins können nur physische Personen, außerordentliche Mitglieder sowohl physische als auch juristische Personen sein.

Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern, Jugendmitgliedern und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Das Aufnahmeansuchen als ordentliches Mitglied ist schriftlich durch persönliches Unterfertigen des Antrages an den Vorstand zu richten.

VI. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

Der Austritt kann jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres mit Schreiben an den Verein erklärt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist, länger als 6 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge in Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Aus denselben Gründen kann auch eine Ehrenmitgliedschaft aberkannt werden, wobei in diesem Falle dies

über Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung beschlossen werden muss.

VII. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Dieses Teilnahmerecht bezieht sich nicht auf eine allfällige Entgeltlichkeit der Veranstaltung. Unentgeltlich ist lediglich die Teilnahme an der Generalversammlung. An allen übrigen Veranstaltungen kann der Verein jeder Person gegenüber Eintrittsgelder verlangen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.

Der Vorstand hat die jeweils beschlossenen Statuten auf der Homepage des Vereins zu veröffentlichen und zum Download bereit zu stellen.

Mindestens 1/10 der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer ao. Generalversammlung verlangen.

Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen 4 Wochen zu geben.

Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder, Jugendmitglieder sowie unterstützende Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der beschlossenen Höhe verpflichtet.

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Fußballsport, Diskriminierungen jeglicher Art zu unterlassen und solchen entgegenzutreten, weiters bei Fußballspielen Handlungen zu unterlassen, wodurch die Gesundheit und/oder persönliche Integrität von Zuschauern, Spielern, Schiedsrichtern und sonstigen, der Veranstaltung beiwohnenden Personen gefährdet werden. Insbesondere ist der Vorstand berechtigt, bei Kenntnis derartiger Handlungen das Mitglied zu verwarnen und/oder das Betreten des Sportplatzes auf Zeit oder Dauer zu verbieten. Jede Verwarnung sowie die damit verbundenen allfälligen Auflagen ist zu begründen.

VIII. Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

IX. Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a) Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel (1/10) der Mitglieder,
- c) Verlangen der Rechnungsprüfer,
- d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfers (§ 21 Abs 5 zweiter Satz Vereinsgesetz, Pkt. XI dieser Statuten)
- e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (XI Abs 2 letzter Satz dieser Statuten)

binnen 4 Wochen statt.

Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Schreiben, Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Faxnummer oder E-Mailadresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.

Anträge zur Generalversammlung haben mindestens 7 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzulangen.

Nach diesem Termin oder während einer (ordentlichen) Generalversammlung einlangende,

verpflichtend schriftliche Anträge bedürfen zu ihrer Zulassung einer qualifizierten Mehrheit (2/3).

Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder ab dem vollendeten 18ten Lebensalter und die Ehrenmitglieder, sofern die fälligen Mitgliedsbeiträge bezahlt sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, wobei ein Mitglied maximal 2 Stimmen vertretungsmäßig übernehmen, das heißt maximal 3 Stimmen repräsentieren kann.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins oder der Name oder der Standort geändert, Beteiligungen iSd des Punktes II der Statuten eingegangen oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Die Protokolle der Generalversammlung werden nach der Generalversammlung umgehend auf der Vereinshomepage veröffentlicht.

X. Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Feststellung der anwesenden, stimmberechtigten Personen
- Verlesen und Genehmigung des Protokolles der letzten Generalversammlung
- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- Entlastung des Vorstandes
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

XI. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 2, höchstens 10 Mitgliedern, nämlich mindestens aus dem Präsidenten und Vizepräsidenten. Schriftführer und Stellvertreter, sowie Kassier und Stellvertreter, sowie weitere Mitglieder können zusätzlich gewählt werden.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat das Recht an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbare lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer berechtigt, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt 4 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbare lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

XII. Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist als Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des Punktes IX dieser Statuten
- Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder:

Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

Der Präsident vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Präsidenten und des Vizepräsidenten. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern

und Verein bedürfen der Zustimmung zweier Vorstandsmitglieder. Die Generalversammlung ist zu informieren.

Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom Präsidenten und Vizepräsidenten gemeinsam erteilt werden. Bei Gefahr in Verzug ist der Präsident/Vizepräsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes. Wenn ein solcher nicht eingesetzt ist, übernimmt diese Aufgaben der Präsident.

Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Wenn ein solcher nicht eingesetzt ist, übernimmt diese Aufgabe der Präsident.

Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten, des Schriftführers, oder des Kassiers ihre Stellvertreter, und, so diese nicht eingesetzt sind, ein weiteres Mitglied des Vorstandes.

XIII. Rechnungsprüfer

Mindestens zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des Punktes XI der Statuten sinngemäß.

XIV. Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen 7 Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach

Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

XV. Freiwillige Auflösung des Vereins


Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

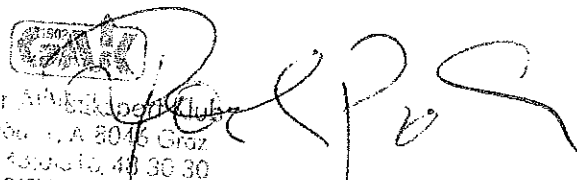
Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

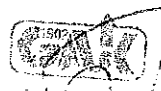
Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.

Graz, am 22.02.2012

Das Präsidium


Benedikt Bittmann
Präsident


Raimund Pock
Vizepräsident


Grozer Athletik-Club
Weinböckg. 1, A 8046 Graz
Tel.: +43(0)316/48 30 30
Fax: +43(0)316/48 30 30